

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung

Beispielhafte Übersicht

Es handelt sich um Produkte zur Wundbehandlung **mit pharmakologischer, immunologischer oder metabolischer Wirkungsweise** im menschlichen Körper. **Die Produkte sind nicht verordnungsfähig, es sei denn, sie sind in Anlage V AM-RL gelistet** (siehe Erläuterungen unten).

Zu den sonstigen Produkten zur Wundbehandlung zählen **z. B.:**

- mit antimikrobiellen Substanzen (z. B. Polihexanid, PVP-Jod, Silber) behandelte Produkte zur Wundbehandlung, sofern direkter Kontakt zur Wunde besteht oder der Wirkstoff in die Wunde abgegeben wird
- Hydrogele in Tuben

Die bereits in Teil 3 der Anlage Va AM-RL (siehe Erläuterungen unten) gelisteten Produkte sind:

Nicht formstabile Zubereitungen; je nach Erscheinungsbild sind dies halb feste bis flüssige Zubereitungen zur Wundbehandlung, insbesondere in Form von

- Gelen: Gelbildner und eine flüssige Phase als Grundbestandteile; Flüssigkeit ist in einem Netzwerk des Gelbildners gebunden
- Cremes: mehrphasige halb feste Systeme, die aus einer lipophilen und einer wässrigen Phase bestehen
- Salben: wasserfreie, halb feste Einphasensysteme, in denen feste oder flüssige Stoffe dispergiert sein können
- Lösungen: homogene Flüssigkeiten, in denen Stoffe gelöst sind
- flüssigen, auch aufgeschäumten, Emulsionen: unter Verwendung von Emulgatoren erzeugte heterogene Gemische zweier oder mehrerer nicht miteinander mischbarer Phasen
- Suspensionen: heterogene Gemische aus einer Flüssigkeit und einem darin dispergierten Feststoff

Erläuterungen (§ 54 Arzneimittel-Richtlinie):

Die Zusammenstellung von Produktgruppen in Teil 3 Anlage Va AM-RL ist beispielhaft.

Die Produkte sind nicht verordnungsfähig, es sei denn, sie sind in **Anlage V AM-RL** gelistet. Hierbei handelt es sich um eine abschließende Liste verordnungsfähiger arzneimittelähnlicher Medizinprodukte (<https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/120/>).

Für die Prüfung und Aufnahme eines Medizinprodukts in Anlage V AM-RL ist ein Antrag des Herstellers an den Gemeinsamen Bundesausschuss erforderlich (§ 34 Absatz 6 SGB V i. V. m. § 27 Absatz 8 AM-RL).

Bitte beachten Sie:

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung konnten infolge einer zum 1. Dezember 2024 ausgelaufenen Übergangsregelung zulasten der GKV verordnet werden (vorausgesetzt, sie waren vor dem 1. Dezember 2020 auf dem Markt und zulasten der GKV verordnungsfähig).

Ob die Übergangsregelung erneut verlängert wird, wird derzeit auf Bundesebene geklärt.

Anmerkung: Die verordnungsfähigen Verbandmittel finden Sie in einem separaten Dokument (www.kvbawue.de/pdf5002).